

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT



PRÜFUNG

DES

KINDERGARTENZWECKVERBANDES

LAUMERSHEIM-GROßKARLBACH

BAD DÜRKHEIM, DEN 23.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Gegenstand und Umfang der Prüfung	1
3.	Geltung der Gemeindeordnung (§ 7 KomZG)	2
4.	Name und Sitz des Zweckverbandes	2
5.	Verbandsordnung	3
6.	Verwaltungskostenbeitrag	3
7.	Haushaltswirtschaft und Rechnungsergebnisse	4
7.1	Ergebnisrechnung und Ergebnishaushalt	4
7.2	Finanzrechnung und Finanzhaushalt	5
8.	Haushaltsplanung	5
9.	Jahresabschlüsse	6
9.1	Erstellung der Jahresabschlüsse	6
9.2	Entlastung	6
9.3	Bilanz der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020	7
9.4	Bilanz	8
9.5	Eigenkapital	9
10	Einzelfeststellungen	9
10.1	Personalakten – Erweiterte Führungszeugnisse	9
10.2	Handvorschuss	10
10.2.1	Einzahlungen für Getränke und Arbeits- und Bastelmaterial	10
10.2.2	Handvorschuss – Nutzung privater Rabattkarten	11
10.3	Mittagessen / Verpflegung	11
10.3.1	Mittagsverpflegung – Vergabe	11
10.3.2	Essensbeiträge – Kalkulation	12
10.3.3	Kindertagesstätten Essensbeiträge – Spitzabrechnung	13
10.4	Fremdreinigung	14

Randnummernverzeichnis

Verwaltungskostenbeitrag

Randnummer 1: 6. Verwaltungskostenbeitrag

Für die Leistungen, die der Kindergartenzweckverband gegenüber der Verbandsgemeinde Leiningerland in Anspruch nimmt, sind Kostenerstattungen im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages zu leisten.

Haushaltsplanung

Randnummer 2: 8. Haushaltsplanung

Die gesetzlichen Regelungen sind zukünftig einzuhalten.

Jahresabschlüsse

Randnummer 3: 9.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben sind zukünftig einzuhalten.

Einzelfeststellungen

Randnummer 4: 10.1 Erweiterte Führungszeugnisse

Die Personalakten sind zu vervollständigen.

Randnummer 5: 10.2.1 Einzahlungen für Getränke und Arbeits- und Bastelmaterial

Soweit das Verfahren beibehalten werden sollte, ist in der Kindertagesstätte eine Zahlstelle förmlich einzurichten.

Randnummer 6: 10.2.2 Handvorschuss – Nutzung privater Rabattkarten

Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen.

Randnummer 7: 10.3.1 Mittagsverpflegung – Vergabe

Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

Randnummer 8: 10.3.2 Essensbeiträge – Kalkulation

Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

Randnummer 9: 10.3.3 Kindertagesstätte Essensbeiträge – Spitzabrechnung

Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

Randnummer 10: 10.4 Fremdreinigung

Im Hinblick auf die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses und der wesentlichen Preisänderungen, sollte zeitnah eine Ausschreibung der Fremdreinigungsleistung erfolgen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BRZG	Bundeszentralregistergesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KiTaG	Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
LHO	Landeshaushaltsordnung
MinBl.	Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

1. **Prüfungsauftrag**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (RGPA) hat aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kindergarten Zweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach im Rahmen seiner überörtlichen Prüfungstätigkeit geprüft.

Die überörtliche Prüfung wurde gem. § 14 Landesgesetz über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 14 Rechnungshofgesetz (RHG) vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz auf das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim übertragen.

Die letzte überörtliche Prüfung des Kindergarten Zweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach für den Zeitraum 2007 – 2012 erfolgte im Jahr 2012. Hierzu wird auf dem Prüfbericht vom 03.09.2012 verwiesen.

Durch Rundungen können in den nachfolgenden Tabellen Summen von Einzelpositionen geringfügig von nachgewiesenen Ergebnissen abweichen.

Die in den Prüfungsmittelungen zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-Internet.de>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de>

2. **Gegenstand und Umfang der Prüfung**

Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2018 bis 2024. Sie beschränkte sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben. Das Schwergewicht lag auf den Geschäftsvorgängen der letzten Zeit.

3. Geltung der Gemeindeordnung (§ 7 KomZG)

Für den Zweckverband gelten sinngemäß folgende Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, soweit das KomZG oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen:

- für öffentliche Einrichtungen § 14 Abs. 2 bis 4
- für die Unterrichtung und Beratung der Einwohner § 15 Abs. 1 bis 3
- für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten §§ 18 bis 22
- für Satzungen §§ 24 und 26
- für öffentliche Bekanntmachungen § 27
- für die Organe §§ 30 bis 54
- für die Bediensteten §§ 61 und 63
- für die Wirtschaftsführung §§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116
- für die Staatsaufsicht §§ 117 bis 128

Die Verbandsordnung enthält keine von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen.

4. Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Kindergartenzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Kindergartenzweckverband Laumersheim-Großkarlbach“. Er hat seinen Sitz in Laumersheim.¹ Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland.

¹ vgl. § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach

5. Verbandsordnung

Grundlage für die Tätigkeit des Zweckverbandes ist die Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach in der Fassung vom 24.02.2020.²

Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht darin, in der Ortsgemeinde Laumersheim einen Kindergarten einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Laumersheim und Großkarlbach.³

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsversammlung gehören an: Die Ortsbürgermeister der Gemeinden Laumersheim und Großkarlbach als gesetzlicher Vertreter, sowie die Ortsgemeinde Laumersheim mit weiteren 4 Vertretern und die Ortsgemeinde Großkarlbach mit weiteren 4 Vertretern.

6. Verwaltungskostenbeitrag

Die Verbandsgemeinde Leiningerland erbringt für den Kindergartenzweckverband die Verwaltungsgeschäfte.⁴

Soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Verwaltungsbehörde, die für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der vom Verbandsvorsteher vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist, gegen Erstattung der Kosten geführt.⁵

Lt. Auskunft der Verwaltung wird keine Verwaltungskostenerstattung gegenüber dem Kindergartenzweckverband Laumersheim-Großkarlbach erhoben.

Verwaltungskostenerstattungen kommen nicht in Betracht, wenn ausschließlich alle Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde Mitglied eines Zweckverbandes sind.

² vgl. 1. Änderung der Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach vom 24.02.2020.

³ vgl. § 2 der Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach

⁴ vgl. § 6 der Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach vom 16.02.2017

⁵ vgl. § 9 Abs. 2 KomZG

Insofern ist die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund § 68 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GemO zur unentgeltlichen Übernahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes verpflichtet. In diesem Fall erhält die Verbandsgemeinde einen Kostenausgleich durch die Verbandsgemeindeumlage.⁶ Dies ist beim Kindergartenzweckverband Laumersheim-Großkarlbach nicht vorliegend.

1. Für die Leistungen, die der Kindergartenzweckverband gegenüber der Verbandsgemeinde Leiningerland in Anspruch nimmt, sind Kostenerstattungen im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages zu leisten.

7. Haushaltswirtschaft und Rechnungsergebnis

Der Zweckverband führt sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden.⁷

7.1 Ergebnisrechnung und Ergebnishaushalt

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Jahresabschluss			Plan				
	- in Euro -							
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	786.367	826.379	844.770	896.880	910.820	1.166.340	1.188.140	1.176.000
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	786.207	826.249	844.551	896.800	910.780	1.166.310	1.188.130	1.176.000
Finanzergebnis	-161	-130	-219	-80	-40	-30	-10	0
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0

⁶ vgl. Nr. 5 Verwaltungskostenerstattungen – Einnahmepotenziale oft nicht ausgeschöpft aus dem Kommunalbericht 2023 des Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Seite 101

⁷ vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG

7.2 Finanzrechnung und Finanzhaushalt

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen⁸ bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Jahresabschluss			Plan				
	- in Euro -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	9.895	-43.423	-56.805	0	0	0	0	0
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	190.732	64.772	44.167	23.030	18.030	87.700	3.000	13.600
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	190.732	64.772	44.167	23.030	18.030	87.700	3.000	13.600
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	166.971	52.721	9.779	8.000	3.000	78.500	3.000	13.600
Saldo aus der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.761	12.051	34.388	-15.030	-15.030	-9.200	0	0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	33.656	-31.372	-22.417	15.030	15.030	9.200	0	0

8. Haushaltsplanung

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen ist gem. § 97 Abs. 2 GemO vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Nach den §§ 95 und 97 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen.

In der Verbandsversammlung am 04.02.2021 wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen und in der Verbandsversammlung am 07.03.2023 wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung 2025 und 2026 wurde in der Verbandsversammlung am 03.12.2024 beschlossen.

2 Die gesetzlichen Regelungen sind zukünftig einzuhalten.

⁸ Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten.

9. Jahresabschlüsse

9.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband hat gemäß § 108 Abs. 1 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen (§ 114 Abs. 1 GemO).

Jahresabschluss	Geprüft durch RPA	Feststellung und Entlastung
2017	6. April 2022	22. November 2022
2018	6. April 2022	22. November 2022
2019	13. Juli 2023	3. Dezember 2024
2020	13. Juli 2023	3. Dezember 2024

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen weitere Jahresabschlüsse nicht vor.

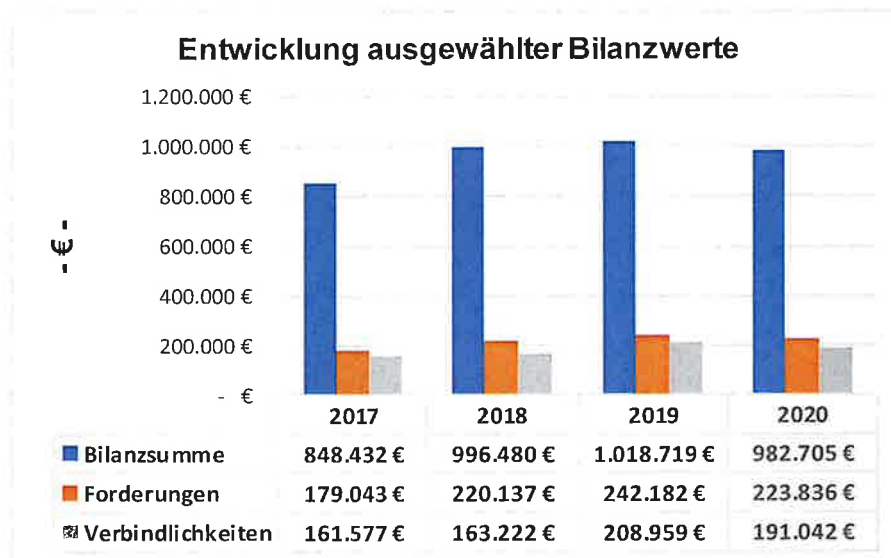
- 3 Die Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zukünftig einzuhalten.

9.2 Entlastung

Dem Verbandsvorsteher wurde bis zum Haushaltsjahr 2020 gemäß § 114 Abs.1 S. 2 GemO die Entlastung erteilt.

9.3 Bilanzen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020

Die Bilanz zum 31. Dezember 2017 wurde mit einer Bilanzsumme von rd. 848.432 € festgestellt. Die Bilanzsumme zum Ende des Jahres 2020 betrug rd. 982.705 €.



9.4 Bilanz

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

<u>Aktiva</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>in %</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>in %</u>
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	22.881	2,25	22.088	2,248
Sachanlagen	753.052	73,92	736.781	74,97
Finanzanlagen	0	0,00	0	0,00
Summe Anlagevermögen	775.933	76,17	758.869	77,22
Umlaufvermögen				
Vorräte	0	0,00	0	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	242.182	23,77	223.836	22,78
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0		0	
Summe Umlaufvermögen	242.182	23,77	223.836	22,78
Rechnungsabgrenzungsposten	603	0,06	0	0,00
Bilanzsumme Aktiva	1.018.719	100	982.705	100
<u>Passiva</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>in %</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>in %</u>
Eigenkapital	0		0	
Sonderposten	772.647	75,84	764.653	77,81
Rückstellungen	36.961	3,63	27.010	2,75
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	54.270,34	5,33	39.245,34	3,99
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.977	1,57	14.446	1,47
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbände, AÖR, rechtsfähige kommunale Stiftungen	183	0,02	0	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	138.529	13,60	137.350	13,98
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0,00	0	0,00
Summe Verbindlichkeiten	208.959	20,51	191.042	19,44
Rechnungsabgrenzungsposten	151	0,01	0	0,00
Bilanzsumme Passiva	1.018.719	100	982.705	100

9.5 Eigenkapital

Der Kindergartenzweckverband verfügte zum Bilanzstichtag 31.12.2020 über kein Eigenkapital.⁹

10. Einzelfeststellungen

10.1 Personalakten – Erweiterte Führungszeugnisse

In den geprüften Personalakten der Beschäftigten (Erziehungs- und Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister und Reinigungspersonal) des Kindergartenzweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

- In einigen Personalakten wurde das erweiterte Führungszeugnis für die oben genannten Beschäftigten von der Verwaltung in Abständen von bis zu 10 Jahren erneut angefordert.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist die Prüfung der persönlichen Eignung von Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes anhand eines erweiterten Führungszeugnisses¹⁰ auf der Grundlage des § 30 a BZRG vorzunehmen. Die Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen (vgl. § 72 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)¹¹.

4 Die Personalakten sind zu vervollständigen.

⁹ vgl. Jahresabschluss 2020; Seite 65

¹⁰ Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, neben dem Inhalt des normalen Führungszeugnisses, zusätzliche Angaben über die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 236 StGB).

¹¹ Siehe auch Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschuss einschlägiger vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014

10.2 Handvorschuss

10.2.1 Einzahlungen für Getränke und Arbeits- und Bastelmaterial

Im Kindergartenzweckverband wird von den Eltern zusätzlich zur Mittagsverpflegung, welche direkt an die VG-Kasse gezahlt wird, Bargeld für Getränke und für das Arbeits- und Bastelmaterial (Laminier- und Portfoliogeld) eingesammelt.

Das Bargeld wird anschließend durch eine Beschäftigte der Kindertagesstätte bei der Zahlstelle im Bürgerbüro der VG Leiningerland eingezahlt und danach entsprechend im Haushalt¹² des Kindergartenzweckverbandes verbucht. In den Jahren 2022 bis 2024 wurden folgende Beträge eingezahlt:

	2022	2023	2024
Getränkegeld	3.394,77 €	2.190,45 €	1.855,66 €
Laminiergeld	1.501,50 €	729,00 €	786,00 €
Portfoliogeld	74,50 €	64,00 €	81,00 €
Sonstiges	48,00 €		
Summe	5.018,77 €	2.983,45 €	2.722,66 €

Die Kindertagesstätte verfügt über einen Handvorschuss i.H.v 250,00 €. Handvorschüsse dienen zur Leistung geringfügiger Barzahlungen oder als Wechselgeld einzelnen Verwaltungsstellen oder einzelnen Bediensteten.¹³

Das Entgegennehmen von Bargeld erfüllt die Eigenschaft einer Zahlstelle. Eine Zahlstelle ist Teil der VG-Kasse und nimmt für diese Barzahlungen entgegen oder leistet Barzahlungen.

- 5 Soweit das Verfahren beibehalten werden soll, ist in der Kindertagesstätte eine Zahlstelle förmlich einzurichten.

¹² Bsp. Getränkegeld 365201.441400, Laminier- und Portfoliogeld 365201.442900

¹³ vgl. Punkt 1.1.2.2 Handvorschüsse der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland

10.2.2 Handvorschuss - Nutzung privater Rabattkarten

Bei der Prüfung der eingereichten Ausgabenbelege¹⁴ konnte festgestellt werden, dass vereinzelt die Nutzung von sog. privaten Rabattkarten (Payback) erfolgte.¹⁵

Mit der Payback-Karte¹⁶ erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Auch wenn es sich vorliegend um einen Kleinstbetrag handelt¹⁷, stellen gutgeschriebene Punkte auf dem Privatkonto grundsätzlich eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

- 6 Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen.

10.3 Mittagessen / Verpflegung

10.3.1 Mittagsverpflegung - Vergabe

Die Kindertagesstätte wird seit dem 01.04.2014 von einem Caterer beliefert. Lt. Vertrag vom 17.03.2014 wurde ein Preis von 3,60 € pro Mahlzeit, für insgesamt 55 Kinder vereinbart. Eine Ausschreibung für die Mittagsverpflegung im Jahr 2014 erfolgte lt. Auskunft der Verwaltung nicht.

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben und öffentlich auszuschreiben (§ 22 GemHVO, § 8 UVgO). Nur ausnahmsweise sind beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben bis zu bestimmten Wertgrenzen zulässig.¹⁸

- 7 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Leistungen sind auszuschreiben und im Wettbewerb zu vergeben.

¹⁴ für den Zeitraum 2022 bis 2024

¹⁵ vgl. Beleg 35-01 (Buchungsstelle 365201-524500, Jahr 2024); Beleg 16-01 (Buchungsstelle 365201-522120, Jahr 2022); Beleg 6-01 (Buchungsstelle 365201-523700, Jahr 2023)

¹⁶ Payback Kartennr.: XXXXXXXXXX1052; XXXXXXXXXX1102; XXXXXXXXXX5381;

¹⁷ ein Payback-Punkt entspricht 1 Cent, vgl. <https://www.payback.de/faq/punktewert>

¹⁸ vgl. Rundschreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31. Dezember 2024; Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz – Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht

10.3.2 Essensbeiträge – Kalkulation

Die Mittagsverpflegung der Kindertagesstätte erfolgt durch einen Caterer. Die Eltern werden gem. § 8 Abs. 5 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Kindergartenzweckverbandes Laumersheim-Großkarlbach und die Erhebung von Elternbeiträgen (Satzung, Richtlinie) an den Kosten für die Mittagsverpflegung herangezogen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden nur die Kosten für den Caterer auf die Eltern umgelegt.

Der Gesamtaufwand für die Mittagsverpflegung besteht aus den Zahlungen an den Caterer, den Aufwendungen für die Räumlichkeiten, den Betriebskosten (Verbrauchsmaterial, Wasser, Energie etc.) und der benötigten Ausstattung bzw. Investitionen sowie den eigenen Haushaltswirtschaftskräften für die Essensausgabe und auch die Personalkosten weiterer eigener Bediensteter¹⁹.

Zu sachgerechter Ermittlung von Entgelten ist die Kenntnis des gesamten Aufwandes, der für die Mittagsverpflegung anfällt, erforderlich. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Übersicht.

Auf Grundlage dieser Übersicht sollte mithilfe einer Kalkulation entschieden werden, welche Beträge den Eltern in Rechnung zu stellen sind und welcher Anteil durch den Kindergartenzweckverband aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden muss.

- 8 Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

¹⁹ bspw. Verwaltungspersonal in der Verbandsgemeinde, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte,

10.3.3 Kindertagesstätte Essensbeiträge - Spitzabrechnung

Für das Mittagessen in der Kindertagesstätte wird ein gesonderter Beitrag erhoben, vgl. § 26 Abs. 4 KiTaG. Auf Grundlage der verbindlichen Anmeldung zum Mittagessen wird eine monatliche Abschlagszahlung erhoben.

Mittagessen	Kosten
3 x pro Woche	55,80 € / Monat
4 x pro Woche	74,40 € / Monat
5 x pro Woche	93,00 € / Monat

Die tatsächlich eingenommenen Mittagessen eines jeden Kindes werden in der Kindertagesstätte gezählt und nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes an die Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt.²⁰ Die Anzahl der tatsächlich eingenommenen Essen und des Preises für das Mittagessen von ca. 4,65 € werden den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt, es erfolgt insoweit eine „Spitzabrechnung“.

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 21.09.2009²¹ entschieden, dass die Erhebung eines monatlichen Pauschalbetrages für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen (ohne abschließende Spitzabrechnung) im Ermessen des Satzungsgebers steht und mit den Bestimmungen des KitaG und des Jugendhilferechts vereinbar ist. Diese Form der pauschalen Abrechnung wird bereits von anderen Kindertagesstätten²² innerhalb des Landkreises praktiziert.

- 9 Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

²⁰ monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich

²¹ Az.: 7 A 10431/09. OVG

²² Innerhalb der VG Leiningerland: Kindertagesstätte Carlsberg „Kinderkiste“, Kindertagesstätte Carlsberg „Spatzen-nest“, Kindertagesstätte Kindenheim „Villa Kunterbunt“, Kindertagesstätte Obrigheim „Eisbachbande“, Kindertagesstätte Quirnheim „Die Weedbach Kids“

10.4. Fremdreinigung

Die Reinigung der Kindertagesstätte erfolgt durch eine eigene Reinigungskraft und durch eine Fremdreinigungsfirma. Lt. Auskunft der Verwaltung ist die Fremdreinigungsfirma seit Oktober 2018 in der Kindertagesstätte tätig, die Leistungen wurden nicht ausgeschrieben.

Die monatliche Fremdreinigung, die Pauschal abgerechnet wird, ist seit Oktober 2018 von 1.250,00 € (ohne USt.) auf 1.648,89 € (ohne USt.) im April 2025 gestiegen. Dies entspricht einer Preissteigerung von 31,91 %.

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben und öffentlich auszuschreiben (§ 22 GemHVO, § 8 UVgO).

- 10 Im Hinblick auf die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses und der wesentlichen Preisänderungen, sollte zeitnah eine Ausschreibung der Fremdreinigungsleistung erfolgen.

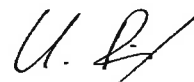
Im Auftrag



René Planer
(Leiter des RGPA)



Christoph Heil
(Prüfer)



Uwe Reis
(Prüfer)

